

Arbeitsgruppe C

Effiziente Handhabung eines Gerichtszugangs der Öffentlichkeit

Artikel 9 Absatz 3 der Aarhus Konvention fordert: " ..., daß Mitglieder der Öffentlichkeit, sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen, Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben, um die von Privatpersonen und Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen anzufechten, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen."

Das Aarhus Convention Compliance Committee hat in seinen Feststellungen und Empfehlungen zur Beschwerde ACCC/C/2010/48 (betreffend Österreich) festgestellt, "dass die betroffene Vertragspartei, indem sie in zahlreichen der bereichsspezifischen Umweltrechtsvorschriften¹ Umwelt-NGOs keine Parteistellung gewährt, um die Handlungen und Unterlassungen einer Behörde oder einer Privatperson anzufechten, mit Art. 9(3) der Konvention nicht vereinbar ist".

Gemäß allgemeinen Grundsätzen (Effektivitätsgebot) des europäischen Rechts muss dieser Zugang auch effektiv sein. Darüber hinaus ist aber auch von Bedeutung, wie dieser Zugang in seiner uU variablen Ausgestaltungsmöglichkeit auch effizient gestaltet werden kann. In diesem Zusammenhang ergeben sich folgende:

Fragen:

- Wie kann diese Anforderung angesichts der Fülle von Naturschutzverfahren bewältigt werden?
- Ist es sinnvoll, Erheblichkeitsschwellen einzuführen und wie können diese aussehen?
- Inwieweit kann E-Government hier behilflich sein?
- Wie sollen Zustellungen vorgenommen werden? Sind Präklusionsbestimmungen zweckmäßig?
- Wenn ein Modell mit der Gewährung von Parteistellung anstelle eines Nachprüfungsrechtes gewählt wird, wie kann dies in handhabbarer Weise erfolgen, und inwieweit können hier Internet und "Opt-In Modelle" von Nutzen sein?
- Wie wird die Ressourcenfrage (bei Behörden und Öffentlichkeit) bewertet?

¹ Anm: Dazu zählen Naturschutzverfahren